Satzung des Cumbacher Kirmesverein e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Cumbacher Kirmesverein" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Rudolstadt.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Förderung von Brauchtumspflege, Kultur und Tradition sowie die Förderung der Jugend durch die Organisation und Durchführung der traditionellen Kirmes sowie weiterer kultureller Veranstaltungen.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Die Pflege und Förderung traditioneller Feste und Bräuche, insbesondere der Kirmes. Die Jugendförderung durch die aktive Einbeziehung von Jugendlichen in die Planung, Organisation und Durchführung von Kirmesveranstaltungen. Die Organisation von kulturellen und sozialen Veranstaltungen, die der Förderung des Gemeinschaftslebens in der Region dienen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, sowie Gesellschaften werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Fördermitglied kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Gesellschaften werden, die nur durch ihre Beitragszahlung den Verein unterstützen. Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben dort kein Stimmrecht. Sie können von ihrer Fördermitgliedschaft jederzeit auf Antrag in eine aktive Mitgliedschaft wechseln. Aktive Mitglieder können auf Antrag in eine Fördermitgliedschaft wechseln.
- 2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Bestätigung in Textform durch den Vorstand erworben.
- 3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes, der Auflösung der Gesellschaft bzw. Löschung der juristischen Person im Handelsregister,
- b) durch Austrittserklärung in Textform, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste wegen Verzugs der Beitragszahlung für mehr als 1 Jahr oder
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4. Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird auf der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bekanntgegeben. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen seinen Ausschluss binnen 14 Tage schriftlich Berufung einlegen.
- Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.
- Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
- Der Vorstand entscheidet über die Zuerkennung einer Ehrenmitgliedschaft.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 als vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 6 Abs. 3
 sowie aus bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und Außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten.

Als gewählt gelten diejenigen Mitglieder, die jeweils meisten Stimmen haben. Die einzelnen Funktionen bestimmt der Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- Der gemäß Absatz 1 vertretungsberechtigte Vorstand ist mit mindestens 2 Vorstandsmitgliedern vertretungsberechtigt.
 Rechtsgeschäfte im Wert ab 2.000 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Einladung mittels Brief, E-Mail oder in \u00e4hnlicher Weise an die letztbekannte Adresse des Mitgliedes oder \u00fcber die Presse statt. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Unabh\u00e4ngig davon k\u00f6nnen weitere Themen behandelt und dar\u00fcber Beschl\u00fcsse gefasst werden.
- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Die Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 8 Beiträge

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die H\u00f6he und F\u00e4lligkeit der Beitr\u00e4ge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Satzungsänderungen

- Satzungsänderungen k\u00f6nnen nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorzugsweise zur Förderung von Brauchtum und

Jugend.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren. Wird keine Bestimmung getroffen, so sind die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die rechtlich und wirtschaftlich der ursprünglich gewollten am nächsten kommt.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1. Sascha Lattermann
2. Enrico Begerow
3. Mike Lindner
4. Sascha Ludwig
5. Mu Madzgalla
6. Kai Franke